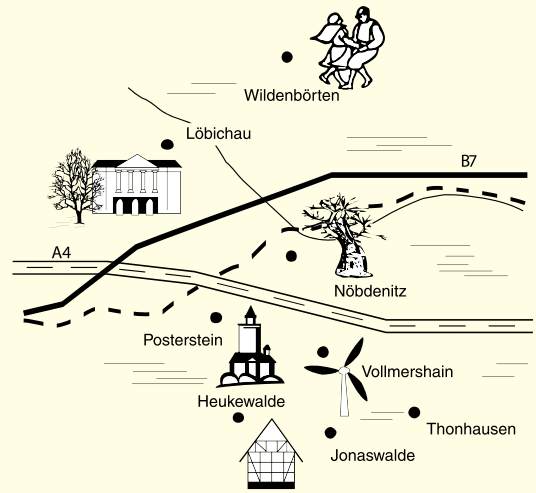


# Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft

## Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde -  
Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen -  
Vollmershain - Wildenbörten



04. Ausgabe

29. März 2012

18. Jahrgang

## Öffentliche Bekanntmachungen zur Kommunalwahl am 22. April 2012

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Jonaswalde
- Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Jonaswalde

## - Informationen -

### VG „Oberes Sprottental“ Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

#### Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
Fax	034496	60086

E-Mail: [info@vg-sprottental.de](mailto:info@vg-sprottental.de)

#### Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental“

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

#### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

### Impressum

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung  
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG „Oberes Sprottental“  
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR  
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -  
"Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt" - z.H. Frau Zwack  
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz  
Telefon: 03 44 96 / 230 - 13  
E-Mail: [info@vg-sprottental.de](mailto:info@vg-sprottental.de)

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR  
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz  
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06  
E-Mail: [NICOLAUS-PARTNER@t-online.de](mailto:NICOLAUS-PARTNER@t-online.de)

## - Amtlicher Teil -

### VG „Oberes Sprottental“

#### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- wahlen am 22. April 2012

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde und die Wahl des Landrates im Landkreis Altenburger Land am 22. April 2012 wird in der Zeit

**vom 02. bis 06. April 2012**

während folgender Dienstzeiten

**Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 15:00 Uhr**

**Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 18:00 Uhr**

in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,  
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist **vom 02. bis 06. April 2012** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Einwohnermeldeamt, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unter Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis ein-

getragen sind, erhalten **bis spätestens 01. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) sein Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nur **bis zum 20. April 2012 bis 18:00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 21. April 2012, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 22. April 2012 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 06. Mai 2012**, eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 22. April 2012 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts

wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 22. April 2012 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können **bis zum 04. Mai 2012 bis 18:00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Stichwahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 05. Mai 2012, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, zu der der Antragsteller berechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheines angegeben ist sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 22. April 2012 bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Nöbdenitz, 29.03.2012

*Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“  
Scholz, Wahlbeauftragte*

## **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 22. April 2012 für die Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land**

1. Am 22. April 2012 findet in den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten die Wahl des Landrates des Landkreises Altenburger Land in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten bilden je einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in der

- **Gemeinde Heukewalde:**  
Vereinszimmer FFw, Dorfstraße 30,  
04626 Heukewalde
- **Gemeinde Jonaswalde:**  
Kulturraum, Nischwitz 43,  
04626 Jonaswalde
- **Gemeinde Löbichau:**  
Gemeindesaal, Beerwalder Straße 33,  
04626 Löbichau
- **Gemeinde Nöbdenitz:**  
Bürgerhaus, Dorfstraße 2,  
04626 Nöbdenitz
- **Gemeinde Posterstein:**  
Bürger- und Vereinshaus, An den Obstwiesen 19,  
04626 Posterstein
- **Gemeinde Thonhausen:**  
Bürgerhaus, Dorfstraße 42,  
04626 Thonhausen
- **Gemeinde Vollmershain:**  
Gemeindeamt, Dorfstraße 25a,  
04626 Vollmershain
- **Gemeinde Wildenbörten:**  
Bürger- und Vereinshaus, Am Vereinshaus 1,  
04626 Wildenbörten.

In der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten übermittelt worden ist, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen ist.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für die Wahl des Landrates einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 22. April 2012 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, 23. April 2012, um 8:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Nöbdenitz, den 29.03.2012

*Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“  
Scholz, Wahlbeauftragte*

## **Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde am 22. April 2012**

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 festgestellt, dass kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde eingereicht wurde.

2. Es ist deshalb kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

*Sparschuh*

*Wahlvorsteher*

## **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 22. April 2012 für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde**

1. Am 22. April 2012 findet in der Gemeinde Jonaswalde die Wahl des Bürgermeisters in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Jonaswalde bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in

**04626 Jonaswalde, Nischwitz 43 – Kulturraum.**

In der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten übermittelt worden ist, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für die Wahl des Bürgermeisters einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne

zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 22. April 2012 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, 23. April 2012, um 8:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Nöbdenitz, den 29.03.2012

*Sparschuh, Wahlvorsteher*